

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 43 | ausgegeben am 23. September 2020

Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 23. September 2020

Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 23. September 2020

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat auf Grund von § 8 Absatz 5 und § 39 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S.85), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) am 28. Juli 2020 gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 LHG die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 23. September 2020 gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation**
- § 2 Habilitationsleistung**
- § 3 Habilitationsausschuss; Gutachterinnen oder Gutachter**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Habilitationsgesuch (Zulassung zur Habilitation)**
- § 6 Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung**
- § 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs**
- § 8 Entscheidung über das Habilitationsgesuch**
- § 9 Zwischenevaluation und Frist zur Einreichung der Habilitationsschrift**
- § 10 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (Habilitationsprüfung)**
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium**
- § 12 Erteilung und Vollzug der Habilitation**
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis**
- § 14 Antrittsvorlesung**
- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)**
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**
- § 17 Rücknahme der Habilitation**
- § 18 Außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor**
- § 19 Verfahrensbestimmungen**
- § 20 Akteneinsicht**
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1 Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. schriftliche Habilitationsleistung:

Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder von wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation), aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die einer Professorin oder einem Professor an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen aufgegebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit hervorgeht. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift beziehungsweise wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

Bei der Habilitationsschrift können wissenschaftliche Veröffentlichungen als Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung hinzugefügt werden.

2. mündliche Habilitationsleistung:

Ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium; der Vortrag erfolgt in der Regel in deutscher Sprache;

3. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung (§ 6).

(2) Über die Zulässigkeit einer kumulativen Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss (§ 3). Eine kumulative Habilitation muss den Ansprüchen an Kohärenz, einheitlicher Darstellungsweise und Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext genügen. Die vorgelegten wissenschaftlichen Publikationen müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die kumulative Habilitation muss einen substanziellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Weiterhin muss die kumulative Habilitation als eigenständige Leistung erkennbar sein. Im Rahmen dessen dürfen nur Publikationen verwendet werden, bei denen die Habilitandin oder der Habilitand nachweist, dass sie oder er überwiegend Haupt- oder Alleinautorin beziehungsweise Haupt- oder Alleinautor ist. Bei Arbeiten in Co-Autorenschaft muss die eigenständige Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden in geeigneter Form kenntlich gemacht und deren oder dessen Anteil bestimmt werden. Über die Art des Nachweises entscheidet der Habilitationsausschuss. Über die Anzahl und den Umfang der für eine kumulative Habilitation vorzulegenden Fachpublikationen sowie über die zulässigen Fachorgane, die über Peer-Review-Verfahren verfügen müssen, entscheidet ebenfalls der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen fachspezifischen Qualitätsstandards.

§ 3 Habilitationsausschuss; Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Vom zuständigen Fakultätsrat wird für jedes Habilitationsverfahren ein Habilitationsausschuss eingesetzt. Er besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern:
 - der Dekanin oder dem Dekan oder einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied des Fakultätsvorstands als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 - zwei Gutachterinnen oder Gutachtern;
 - zwei beziehungsweise vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern des Habilitationsausschusses können nur Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen zwei gemäß Absatz 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind. Mindestens eine oder einer, höchstens jedoch zwei der vom Fakultätsrat zu bestellenden Gutachterinnen oder Gutachter gehört beziehungsweise gehören der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe an. Als Gutachterin oder Gutachter kommt nur in Betracht, wer die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das Fach hat, das von der eingereichten Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer in diesem Gebiet eine habilitationsadäquate Leistung erbracht hat und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachweisen kann.
- (4) Der Habilitationsausschuss kann weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. die qualifizierte Promotion (mindestens abgeschlossen mit der Bewertungsstufe „*magna cum laude*“) an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule;
2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, die durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen ist;
3. in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit.

§ 5 Habilitationsgesuch (Zulassung zur Habilitation)

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan mit Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches sie oder er die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit Auskunft gibt;
 2. Nachweise in Form von beglaubigten Abschriften oder Fotokopien über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4;
 3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte Arbeiten aufgenommen werden können;
 4. ein Verzeichnis der an Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

5. die Manuskripte der zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten, die im Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Nummer 3 genannt werden;
6. ein Exposé der geplanten Habilitationsleistung (Darstellung des Habilitationsprojekts: Thema, Zusammenfassung, Stand der Forschung, Fragestellung, Vorarbeiten, geplante Arbeiten, Methoden sowie Angaben über den vorgesehenen Zeitrahmen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zwischenevaluation) oder die fertig gestellte schriftliche Habilitationsleistung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1);
7. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule um die Habilitation beworben hat, gegebenenfalls unter Angabe des Themas der dort eingereichten Habilitationsschrift;
8. einen Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 LHG, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 6);
9. eine Erklärung darüber, dass die Ausschlussgründe des § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen;
10. die Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Nummer 6 ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist;
11. ein einfaches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist;

§ 6 Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung

- (1) Der Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung kann erbracht werden durch:
 1. die Abhaltung von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach beziehungsweise den betroffenen Fachgebieten an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder an einer anderen Hochschule über jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens drei Semestern, wenn die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat beziehungsweise haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht, oder
 2.
 - a) Vorlage eines Zertifikats für Hochschuldidaktik (z.B. Baden-Württemberg) und
 - b) die Abhaltung von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach beziehungsweise den betroffenen Fachgebieten an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder an einer anderen Hochschule über jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens einem Semester, wenn die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat beziehungsweise haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht, oder
 3.
 - a) den Nachweis, dass an einer Hochschule ein Zertifikat für Hochschuldidaktik (z.B. Baden-Württemberg) (mindestens 100 Arbeitseinheiten) und in diesem Rahmen mindestens Modul I erfolgreich abgeschlossen wurde, und
 - b) die Abhaltung von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach beziehungsweise den betroffenen Fachgebieten an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder an einer anderen Hochschule über jeweils

mindestens zwei Semesterwochenstunden in wenigstens zwei Semestern, wenn die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zuständige(n) Studienkommission(en) eine positive Stellungnahme abgegeben hat beziehungsweise haben, die in der Regel auf Lehrevaluationsergebnissen beruht.

- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die besondere pädagogische Eignung bestellt der Habilitationsausschuss zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, von denen eine oder einer die Studiendekanin oder der Studiendekan sein soll. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter legen jeweils ein schriftliches Gutachten vor, das eine Feststellung darüber enthält, ob die besondere pädagogische Eignung vorliegt.
- (3) Der Habilitationsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten über das Vorliegen der besonderen pädagogischen Eignung. Wird diese nicht anerkannt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu einer zweiten Abhaltung einer Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Versagt der Habilitationsausschuss auch im Wiederholungsfall die Anerkennung der besonderen pädagogischen Eignung, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.
- (4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung auch als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit in wenigstens drei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat.

§ 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Habilitationsgesuch bis zu einer Entscheidung nach § 10 Absatz 4 ohne Rechtsfolgen zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Dekanin oder den Dekan und bedarf keiner Angabe von Gründen.
- (2) Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden.

§ 8 Entscheidung über das Habilitationsgesuch

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft unverzüglich die Vollständigkeit des Gesuchs auf Zulassung zur Habilitation und der hierzu beigefügten Unterlagen gemäß § 5; ein unvollständiges Gesuch kann sie oder er zurückweisen.
- (2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme der Habilitation. Die Annahme ist abzulehnen, wenn
 1. das Gesuch unvollständig ist oder wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Habilitation nach § 4 nicht erfüllt sind;
 2. an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt wurde;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung der Habilitationsleistungen gescheitert ist;

4. wenn die schriftliche Habilitationsleistung ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keine Professorin oder keinen Professor vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
5. der Bewerberin oder der Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden;

§ 9 Zwischenevaluation und Frist zur Einreichung der Habilitationsschrift

- (1) Spätestens innerhalb 1,5 Jahren nach Annahme der Habilitation gemäß § 8 Absatz 2 ist im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Alternative 1 eine Zwischenevaluierung vorzunehmen. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. Die Zwischenevaluierung ist von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus dem Habilitationsausschuss vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Habilitationsausschuss mitzuteilen. Dieser stellt fest, ob das Vorhaben einen Fortgang erfahren hat, der einen erfolgreichen Abschluss erwarten lässt. Die Anfertigung einer kumulativen Habilitation muss dem Habilitationsausschuss bei der Zwischenevaluierung in einem formlosen Schreiben angezeigt werden. Der Habilitationsausschuss teilt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gutachtens der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät das Ergebnis des Gutachtens mit und ob er basierend darauf die Zulassung zur Habilitationsprüfung empfiehlt oder nicht. Wird keine Empfehlung ausgesprochen, ist der Habilitandin oder dem Habilitanden binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer zweiten Begutachtung und Berichterstattung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Spricht der Habilitationsausschuss auch im Wiederholungsfall keine Empfehlung aus, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.
- (2) Die Habilitation ist in angemessener Zeit abzuschließen, spätestens jedoch nach sechs Jahren ab Annahme der Habilitation gemäß § 8 Absatz 2. Über die Frist befindet der Habilitationsausschuss mit der Annahme der Habilitation und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden die Frist verlängern.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung ist innerhalb der von dem Habilitationsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Frist mit der Erklärung, dass die Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, die bestätigt, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Ein Exemplar ist in elektronischer Form zur etwaigen Plagiatsprüfung beizufügen. Die Habilitandin oder der Habilitand hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Das Versäumen der Frist führt zum erfolglosen Beenden des Habilitationsverfahrens.
- (4) Von der ungekürzten Fassung der Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Einreichen der Habilitationsschrift insgesamt vier Exemplare (je zwei Exemplare bei der Fakultät und der Hochschulbibliothek) abzuliefern.

§ 10 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (Habilitationsprüfung)

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter legt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein schriftliches Gutachten vor. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n)

Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Die Gutachterinnen oder der Gutachter können dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren auszusetzen, um der Habilitandin oder dem Habilitand Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Gutachterinnen oder der Gutachter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

- (2) Sobald alle Gutachten vorliegen, zeigt die oder der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie den Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe an, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsicht ausliegen. Die Auslagefrist wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festgelegt. Sie beträgt in der Vorlesungszeit mindestens zwei, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen. Die in Satz 1 genannten Personen haben das Recht, innerhalb dieser, von der Mitteilung an laufende Frist mit einer begründeten Empfehlung entsprechend Absatz 1 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich gemacht.
- (3) Die Habilitandin oder der Habilitand erhält zugleich mit der Auslage je ein Exemplar der Gutachten. Sie oder er hat das Recht zur eigenen Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist. Ihre oder seine Stellungnahme wird den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.
- (4) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auch eine befristete Aussetzung kann beschlossen werden. Im Fall der Annahme ist die Habilitandin oder der Habilitand zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach Absatz 1 bis 4 zu verfahren. Die Arbeit beziehungsweise die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Habilitandin oder von dem Habilitanden nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Habilitandin oder der Habilitand hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.
- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird die Habilitandin oder der Habilitand zu einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat die Habilitandin oder der Habilitand drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die sie oder er die Lehrbefugnis anstrebt. Themen, die sich zu wenig von den schriftlichen Habilitationsleistungen unterscheiden, sind von dem Habilitationsausschuss zurückzuweisen; für sie sind andere einzureichen. Über die Auswahl des Themas und über den Termin beschließt der Habilitationsausschuss. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden Thema und Termin vier Wochen vor dem für den Vortrag anberaumten Termin mit.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag die übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder der betreffenden Fakultät ein. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein etwa einstündiges Kolloquium statt, in dem die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe das Fragerecht haben. In diesem Kolloquium hat die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Auffassung über den Gegenstand ihres oder seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass sie oder er auch mit anderen Problemen ihres oder seines Fachgebietes hinreichend vertraut ist.
- (4) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums berät und beschließt der Habilitationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit über Annahme, Ablehnung oder Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung. Wird diese nicht für ausreichend erachtet, so kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Für die Wiederholung findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 12 Erteilung und Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 2 angenommen, so spricht der Habilitationsausschuss die Habilitation aus. Dabei wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefugnis (venia legendi) erworben wird. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung im Namen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit.
- (2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ verbunden, solange die oder der Betreffende in ihrem oder seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Pädagogischen Hochschule abhält (sog. Titellehre). Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Auf Antrag kann die Privatdozentin oder der Privatdozent vom Fakultätsrat in begründeten Ausnahmefällen von der Verpflichtung zur Lehrtätigkeit bis zu zwei Jahre befreit werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine diesbezügliche Anwartschaft.

§ 14 Antrittsvorlesung

Binnen eines Jahres, vom Tag der Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) angerechnet, soll die Privatdozentin oder der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in geeigneter Form bekannt. Im Rahmen der Antrittsvorlesung soll die Habilitationsurkunde ausgehändigt werden.

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Stellt eine oder ein bereits von einer anderen Hochschule Habilitierte oder Habilitierter den Antrag, ihr oder ihm die Lehrbefugnis (venia legendi) zu verleihen, entscheidet der Senat auf Grund einer Stellungnahme des Habilitationsausschusses. Der Habilitationsausschuss kann seine Stellungnahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag und/oder Kolloquium abhängig machen. Abweichend von § 3 Absatz 2 werden für die Umhabilitation nur zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, die beide der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehören können.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt
 1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule mit Habilitationsrecht;
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule;
 3. durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor;
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte;
 5. mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.
- (2) Die Lehrbefugnis (venia legendi) kann auf Antrag der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans durch den Senat widerrufen werden, wenn
 1. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat; dies gilt nicht, sofern sie oder er von der Lehrverpflichtung gemäß § 13 befreit worden ist.
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde oder eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 17 Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Die oder der Habilitierte ist vorher zu hören. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach einer Stellungnahme durch den Habilitationsausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft.

§ 18 Außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor

- (1) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" (abgekürzt: „apl. Prof.“) verleihen (gemäß § 39 Absatz 4 LHG). Nachfolgende hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre können von Bedeutung sein.
- (2) Zu den Leistungen in der Forschung gehören:

1. Kontinuierliche Forschungstätigkeit nach Abschluss der Habilitation
2. Hochwertige Publikationstätigkeit unter Berücksichtigung der Fachkultur
3. Vorträge auf bedeutsamen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen
4. Eingeworbene Drittmittel
5. Projektleitung von Forschungsvorhaben, Mitarbeit in internationalen Projekten
6. Betreuung von Dissertationen
7. Vertretung eines Lehrstuhls (mindestens 2 Semester)
8. Organisation von bedeutsamen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Tagungen oder Kongressen
9. Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
10. Platzierung auf einer Berufungsliste an einer Hochschule

Es werden auswärtige Gutachten zu den Punkten 1–8 eingeholt. Hat die Person einen Listenplatz an einer Hochschule vorzuweisen, entfallen diese Gutachten.

(3) Zu den Leistungen in der Lehre gehören:

1. Die selbständige Lehrtätigkeit muss nachvollziehbar dokumentiert und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich bestätigt sein.
2. Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der Lehre werden sowohl die Quantität also auch die Qualität der Lehrleistung geprüft. Von Bedeutung können insbesondere überdurchschnittlich evaluierte Lehrveranstaltungen in den letzten zwei Jahren sein.

§ 19 Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Habilitationsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters beschlussfähig.
- (2) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss, falls in der vorliegenden Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (4) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen.
- (5) Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen nach §§ 16, 17 bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der oder dem Betroffenen zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsakten einsehen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 20. Februar 2008 außer Kraft.
- (2) Wer zu diesem Zeitpunkt zur Habilitation zugelassen ist, kann das Habilitationsverfahren nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung ist eine entsprechende unwiderrufliche schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat nach dem in Absatz 1 genannten Termin beim zuständigen Dekanat abzugeben ist.

Karlsruhe, den 23. September 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage I (zu § 2 Absatz 1): Muster des Titelblatts der Habilitationsschrift

Vorderseite des Titelblatts:

Titel der Arbeit

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefugnis
für das Fach

an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vorgelegt vonaus

(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) (Geburtsort)

Druck- oder Verlagsort
Erscheinungsjahr

Rückseite des Titelblatts:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:

Anlage II (zu § 13 Absatz 2): Muster der Habilitationsurkunde



Frau oder Herr Dr. *[Name]*

geboren am in ,

hat sich auf Grund ihrer oder seiner Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen

[gegebenenfalls Titel der Habilitationsschrift]

sowie der übrigen Habilitationsleistungen an der Fakultät ...

der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe habilitiert.

Aufgrund dieser Leistungen wird ihr oder ihm gemäß § 39 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis für das Fach

[Bezeichnung des Fachgebiets]

und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozentin oder Privatdozent

verliehen.

Karlsruhe, den

Unterschrift

[Name]

Rektorin oder Rektor

Unterschrift

[Name]

Dekanin oder Dekan

Anlage III (zu § 5 Nummer 12): Muster der Erklärung

(Name, Vorname)

Erklärung über Straf- und Disziplinarverfahren

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erkläre wahrheitsgemäß, dass

a.) gegen mich keine gerichtlichen Strafverfahren, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Disziplinarverfahren anhängig sind;

b.) folgende Verfahren anhängig sind:

.....
(Gericht/Staatsanwaltschaft/Behörde/Aktenzeichen)

c.) gegen mich keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verurteilungen vorliegen

d.) folgende strafrechtlichen oder disziplinarischen Verurteilungen vorliegen:

.....
(Datum/Gericht/Behörde/Aktenzeichen)

Ich bin darüber unterrichtet, dass die Abgabe einer unrichtigen Erklärung rechtliche Folgen haben kann.

(Ort, Datum) (Unterschrift)